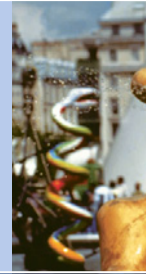


Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Outsourcing  
Interimsservice  
Rechtsberatung  
Unternehmensberatung



www.coffra.de

## Editorial

### Verfassungsrechtlicher Schutzwall gegen die Schuldenfalle

#### Die französische Lösung



Lieber Leser,

Präsident Sarkozy möchte mit Hilfe der Verfassung langfristig die französische Staatsverschuldung abbauen und ein ausgeglichenes Haushaltsbudget festschreiben. Damit wäre jede – auch zukünftige – Regierung sofort nach Wahltritt verpflichtet, einen Schuldenreduzierungsplan für die fünfjährige Regierungszeit aufzustellen und sich darüber hinaus für eine Periode, innerhalb derer ein ausgeglichenes Staatsbudget erreicht werden soll, zu engagieren.

Das oberste Verfassungsgericht soll damit zum Hüter, aber auch Exekutor im Falle der Nichteinhaltung des Schuldenabbaus werden. Im Augenblick handelt es sich um eine im Detail noch zu präzisierende Ankündigung des französischen Staatspräsidenten, deren Umsetzung im Rahmen eines hierzu speziell einzuberufenden Kongresses beider Parlamente (Nationalversammlung und Senat) oder, was jedoch in Anbetracht der Tragweite der Maßnahme als höchstwahrscheinlich anzusehen ist, durch ein Referendum vorzunehmen ist. Für die Zustimmung der Kongressentscheidung bedarf es einer 3/5-Mehrheit beider Häuser, die jedoch insbesondere im Senat im Augenblick als schwierig erscheint.

Das Vorhaben von Nicolas Sarkozy bedeutet für französische Mentalitäten einen Quantensprung und eine radikale Abkehr von der bisherigen Wachstums- bzw. Haushaltspolitik, die sich durch hohe Schulden nur selten besonders beeindrucken ließ. Es würde auch das Ende von 36 Jahren permanentem Budgetdefizit bedeuten.

Die neue Orientierung ist, ganz abgesehen von den derzeit in Europa bestehenden katastrophalen Staatsschulden-szenarien, insbesondere von den Ergebnissen der vom Präsidenten in Auftrag gegebenen Kommission Champsaur/Cortin stark beeinflusst. Danach würden sich nämlich, unter der Annahme eines jährlichen Wachstums von 1,5% bei gleichbleibendem Verschuldungsgrad, die französischen Staatsschulden in 2020 auf 140% des BSP erhöhen (derzeitig 79%). Es besteht also „nur auf dieser Grundlage“ dringender Handlungsbedarf.

Die konstitutionelle Verankerung und damit für alle kommenden Regierungen bestehende Verpflichtung eines ausgeglichenen Haushaltsbudgets wird auf große politische Schwierigkeiten stoßen. Auch sind die derzeit vorliegenden Pläne noch sehr ungenau und lassen klare messbare Kriterien, die gegebenenfalls vom Verfassungsgericht zu sanktionieren sind, vermissen.

Es ist jedoch der richtige Schritt in die richtige Richtung. Frankreich und Deutschland nähern sich mal wieder – natürlich in unterschiedlicher Art – in einer so schicksalhaften Entscheidung: dem dramatischen Abbau der Verschuldung. Dies ist eine gute Nachricht.

Viel Spaß bei der Lektüre und einige Anregungen für das Tagesgeschäft wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer  
kschlotthauer@coffra.fr

## Intern

### Hausinternes „COFFRA Forum“ zur neuen Gewerbesteuer am 11. Juni 2010, von 9 bis 12 Uhr

#### COFFRA, boulevard Haussmann

Die Abschaffung der alten Gewerbesteuer („taxe professionnelle“) hat zur Einführung einer neuen, leider wiederum recht komplizierten Abgabe, der „contribution économique territoriale“ („CET“) geführt. Viele theoretische Artikel zu dieser Steuer sind zwischenzeitlich erschienen;

die konkreten sachlichen Auswirkungen kamen dabei zu kurz. Am 15. Juni 2010 ist erstmalig eine Steuererklärung abzugeben.

Inhalt des „COFFRA Forum“ ist eine Darlegung der neuen Steuer und insbesondere der sich hieraus ergebenden praktischen Konsequenzen.

## Steuerrecht

### Informatik-Dienstleistungen innerhalb einer Gruppe

#### Umlegungszwang – Auswirkungen auf ausländische Holdings

Die von einer Holding übernommenen Kosten für die Einrichtung eines gruppenweiten Informationssystems sind auf die einzelnen Tochtergesellschaften umzulegen. Soweit die weiterbelasteten Beträge unter den Einstandskosten der Mutter liegen, wird ein solcher Vorgang als ein „nicht üblicher Geschäftsvorgang“ („acte anormal de gestion“) angesehen und der Holdinggesellschaft als entgangener Gewinn steuerlich zugerechnet, außer von dieser kann ein Eigeninteresse für die Nichtfakturierung an die Gruppengesellschaften nachgewiesen werden. So das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Douai vom 8. Oktober 2009.

Das obige Urteil nimmt zu einem aktuellen Thema Stellung, das häufig innerhalb von Gruppen anzutreffen ist und bei nicht abgewogener Weiterbelastung von „Gruppeninvestitionen“ durch die Holding zu steuerlichen Risiken bei der Obergesellschaft führen kann.

Dabei ist es laut Rechtsprechung nicht erforderlich, aber auch nicht verboten, dass die Kostenweitergabe ohne Gewinnaufschlag („cost plus“) erfolgt.

Das Gericht lässt lediglich bei der Darlegung eines Eigeninteresses der Holding die Nichtfakturierung an die

Gruppengesellschaften zu. Als ein solches „Eigeninteresse“ können z.B. die schwache Finanzkraft der Tochter und die Auswirkungen eines Zusammenbruchs auf die Muttergesellschaft angesehen werden. Grundsätzlich, und so lautet auch der Tenor der obigen Entscheidung sowie der ständigen Rechtsprechung, sei jedoch das Interesse der Mutter – hier z.B. die Nichtweiterbelastung – nicht automatisch identisch mit dem der Gruppe.

Die alleinige Übernahme der Kosten für das Informationssystem der Gruppe durch die Holding stellt, und zwar sowohl hinsichtlich des einmaligen Einführungsaufwandes als auch für die laufenden Informatikdienstleistungen, einen nichtüblichen Einnahmeverzicht der Mutter zugunsten der anderen Gruppengesellschaften mit den entsprechenden Steuerfolgen dar. Im Umkehrschluss ist jedoch auch in dem obigen Urteil die Grundlage für die Berechtigung von Dienstleistungen ausländischer Holdings zu Lasten ihrer französischen Tochtergesellschaft zu erkennen. Um die steuerliche Abzugsfähigkeit jedoch sicher zu stellen, ist dabei wiederum auf die detaillierte Dokumentation im Rahmen der Verrechnungspreise hinzuweisen.

## Handelsrecht

### Verkauf des Geschäftswertes („fonds de commerce“)

#### Umfang des Wettbewerbsverbots

Der Eigentümer eines Geschäftsbetriebes, der zum einen aus dem Handel mit Farbartikeln und zum anderen aus einer handwerklichen Dienstleistung bestand, veräußerte den Geschäftswert („fonds de commerce“) an zwei Eheleute. Der Verkaufsvertrag beinhaltete die übliche Wettbewerbsklausel (zeitliche und räumliche Begrenzung), die dem Verkäufer die Ausübung einer ähnlichen Geschäftstätigkeit wie sie der abgetretene Fonds zum Gegenstand hatte, verbot. Der Verkäufer betrieb weiterhin in der geschützten Zone den Handwerksbetrieb, jedoch ohne Handelsaktivität.

Die Käufer verklagten daraufhin den Verkäufer auf Ersatz des Schadens, den

sie durch die Fortführung des Handwerksbetriebes erlitten hatten. Der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 16. Februar 2010 gab der Klage statt. Das Gericht vertrat dabei die Auffassung, dass die im Verkaufsvertrag beschriebene Abtretung des „fonds de commerce“ sowohl die Handelstätigkeit als auch den Handwerksbetrieb umfasst habe. Das Wettbewerbsverbot könne dabei nicht in der Weise interpretiert werden, dass eine konkurrierende handwerkliche Aktivität dann erlaubt sei, wenn der Verkäufer das Handelsgeschäft nicht weiter betreibe. Der Verkäufer wurde deshalb zu einer entsprechenden Schadensersatzleistung verurteilt.

## Steuerrecht

### Entschärfung der Betriebsstättenproblematik beim Kommissionär

#### Bedeutung der Vertragsgestaltung

Der Kommissionärsvertrag erfreut sich weiterhin großer Beliebtheit in den grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen. Für die Wahl dieser Organisationsform sind in vielen Fällen das in Frankreich erzielte Umsatzvolumen, die Branchenzugehörigkeit oder auch finanztechnische Fragen von entscheidender Bedeutung. Aus steuerlicher Sicht hingegen ist größte Vorsicht bei der Errechnung der beim Kommissionär verbleibenden Marge angeraten, um jegliche Diskussion über eine Gewinnverlagerung zu vermeiden. Zusätzlich bestand bisher ein nicht unerhebliches Risiko, dass der französische Kommissionär eine Betriebsstätte des ausländischen Auftraggebers begründete.

Durch das Urteil des obersten Verwaltungsgerichtshofes vom 31. März 2010 ist nunmehr weitgehend diese Gefahr gebannt. Danach wird – soweit die Vorschriften des französischen Handelsgesetzbuches hinsichtlich des Kommissionsvertrages eingehalten sind – keine Betriebsstätte des ausländischen Auftraggebers beim Kommissionär begrün-

det. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass der Kommissionärvertrag die Möglichkeit eines direkten Engagements des ausländischen Auftraggebers gegenüber den Kunden des französischen Kommissionärs ausschließt. Damit würde laut „Conseil d'Etat“ jegliche kommerzielle Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft in Frankreich vermieden.

Ein Restrisiko verbleibt natürlich, wo die spezifischen Vertragsbestimmungen über die oben zitierten Gesetzesbestimmungen hinausgehen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist deshalb bereits unter diesem Aspekt der Abfassung des Kommissionärvertrages beizumessen.

Nicht zu verwechseln mit der obigen Problematik ist die auf Provisionsbasis beruhende Agenturtätigkeit einer französischen Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens. Hier bestehen die Vertragsbeziehungen ausschließlich zwischen deutscher Obergesellschaft und französischem Kunden. Die Begründung einer französischen Betriebsstätte durch diese Aktivität ist zwar ebenfalls nicht auszuschließen, unterliegt jedoch anderen Kriterien.

## Zivilrecht

### Weitreichendes Berufsgeheimnis

#### Unbrauchbare Beweismittel

Briefe, Dokumente, Stellungnahmen etc. zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten, aber auch die entsprechende Korrespondenz unter den Anwälten, die deren Mandanten betreffen, unterliegen dem Berufsgeheimnis.

Im Sachverhalt des vorliegenden Urteils vom 14. Januar 2010 der obersten Zivilkammer des Kassationsgerichtshofes („Cour de Cassation“) hatte sich ein Steuerberater für die Begründung seiner nicht beglichenen Honorarnote auf ein Schreiben zwischen dem Schuldner und dessen Anwalt bezogen, das ihm von Letzterem ausgehändigt worden war.

Die Klage des Steuerberaters wurde abgelehnt. Das oberste Gericht führte u.a. aus, dass die bestehende Korrespondenz zwischen Rechtsanwalt und Mandant der „Geheimhaltung“ unterliege. Dabei sei es völlig unbeachtlich,

dass der Brief vom Rechtsanwalt an den Kläger weitergegeben worden sei. Der Anwalt wäre – selbst als Verfasser – nicht berechtigt gewesen, seinen eigenen Brief an Dritte auszuhändigen. Damit könne dieses Beweismittel auch nicht in einem Rechtsstreit gegenüber dem Beklagten (Schuldner), der sich auf das Berufsgeheimnis der anwaltschaftlichen Korrespondenz berufen könne, geltend gemacht werden.

Es ist das erste Mal, dass der Kassationsgerichtshof in dieser Bestimmtheit die Beweismittelnutzung eines Anwaltschreibens an seinen Mandanten einem Dritten verbietet. Dabei reiche es nicht aus, dass der Brief des Anwaltes von diesem direkt an den Kläger ausgehändigt worden sei. Das bestehende Berufsgeheimnis, dem die anwaltschaftliche Korrespondenz unterliege, verbiete deren Weitergabe und insbesondere deren Gebrauch als Beweisstück.

## Arbeitsrecht

### Anwendung der Mobilitätsklausel

#### Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber

Ein Arbeitnehmer akzeptierte unter Bezugnahme auf die vertraglich vereinbarte Mobilitätsklausel den Wechsel seines Arbeitsplatzes innerhalb der Gesellschaft. Gegenüber den vorgeschlagenen Veränderungen erhob er jedoch einige Einwendungen. Noch bevor der neue Arbeitsplatzwechsel vollzogen war, bewarb er sich für einen Posten in einer anderen Abteilung der Gesellschaft. Er wurde daraufhin wegen fehlender Loyalität gegenüber seinem Arbeitgeber entlassen.

Laut Gerichtsentscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 9. Dezember

2009 war die Kündigung nicht rechtmäßig. Jeder Arbeitnehmer, der einer Arbeitsplatzveränderung zustimmt, dürfe nach seinen Vorstellungen und Belieben einen Posten in einer anderen Abteilung desselben Unternehmens suchen, so das Gericht.

Illoyalität läge laut Gericht nur dann vor, wenn das Verhalten des Arbeitnehmers einen besonders schwerwiegenden Angriff gegenüber dem Unternehmen darstelle, wie z.B. illoyaler Wettbewerb. Eine solche Handlungsweise könne dem Arbeitnehmer jedoch nicht vorgeworfen werden.

## Arbeitsrecht

### Berufliche Karriereentwicklung

#### Diskriminierungsverbot wegen des Gesundheitszustandes

Der Gesundheitszustand des Arbeitnehmers erlaubt es laut französischem Arbeitsrecht dem Arbeitgeber nicht, hieraus diskriminierende Maßnahmen gegenüber Letzterem zu ergreifen, z.B. ihm eine Gehaltserhöhung oder auch eine Beförderung zu verweigern. Der betroffene Arbeitnehmer kann von Gerichts wegen die Annullierung einer entsprechenden Entscheidung des Arbeitgebers betreiben. Dabei muss er auch nicht den Beweis zur Widerlegung der ihm vorgeworfenen Umstände erbringen: es genügt die Darlegung der Elemente, die ein diskriminierendes Verhalten des Arbeitgebers vermuten lassen. Der Arbeitgeber hingegen ist verpflichtet nachzuweisen, dass seine

Entscheidung auf objektiven Gründen, frei von jeglicher Diskriminierung, beruht.

Mit dieser Begründung rechtfertigte der Kassationsgerichtshof („Cour de Cassation“) mit seiner Entscheidung vom 28. Januar 2010 die Aufhebung eines vorgerichtlichen Urteils. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt war der Antrag eines Matrosen auf Neufestlegung seiner Berufskarriere abgelehnt worden. Weiterhin war ihm wegen zahlreicher Krankheitsunterbrechungen (insgesamt kumuliert 620 Tage) erst später als den anderen mit ihm eingestellten Seeleuten der entsprechende Dienstgrad anerkannt und darüber hinaus jegliche Beförderung abgelehnt worden.

## Sozialrecht

### Haftung des Arbeitgebers für Folgen aus schlechten Arbeitsbedingungen

#### Anspruch des Mitarbeiters bei Arbeitsunfähigkeit

Wir haben in der Vergangenheit mehrmals über die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Folgen von Mobbing am Arbeitsplatz und der sich hieraus ergebenden Verpflichtung des Arbeitgebers berichtet.

Aus den gleichen Gründen muss im Unternehmen die Geschäftsführung da-

für Sorge tragen, dass die vorliegenden Arbeitsbedingungen die Gefährdung der Gesundheit der Mitarbeiter verhindern.

Im vorliegenden Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 17. Februar 2010 war eine Mitarbeiterin wegen ihres depressiven Zustandes vom Amtsarzt für

arbeitsunfähig erklärt worden. Ihr desolater Gesundheitszustand war durch eine permanente Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, die durch den dauernden Druck infolge einer Umorganisation des Unternehmens verursacht worden waren, eingetreten. Die Geschäftsleitung, die über den Vorgang informiert war, hatte keine Maßnahmen ergriffen. Das Unternehmen wurde zur

Schadensersatzzahlung wegen der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit der Mitarbeiterin verurteilt.

In einem ähnlich gelagerten Fall war die Gesellschaft, die eine Reorganisation des Unternehmens durchführen wollte, die die Gesundheit und die Sicherheit der Belegschaft hätte beeinträchtigen können, zur Aufgabe des Vorhabens gerichtlich gezwungen worden.

## Steuerrecht

### Steuerliche Bewertung der Halbfabrikate des Vorratsvermögens

#### Abweichungen zum Handelsrecht

Die Halbfabrikate werden wie die Fertigprodukte zu Vollkosten auf der Basis der Herstellkosten bewertet. Eine eventuelle Wertberichtigung erfolgt auf der Ebene der Fertigprodukte, bei denen sie im Rahmen des Produktionsverfahrens eingegliedert werden. Eine separate Abwertung der Halbfabrikate scheidet deshalb aus. Dies würde nämlich zu einer Margenvorwegnahme bei

den Fertigprodukten führen, was jedoch einen Verstoß gegen die französischen Rechnungslegungsprinzipien darstellt. Soweit die handelsrechtlichen Bestimmungen.

Steuerlich hingegen war eine getrennte Wertberichtigung auf Halbfabrikate wie auch auf Rohstoffe, soweit ein eigener Verkaufsmarkt für diese Elemente bestand, möglich. Mit Urteil vom

30. Dezember 2009 ist der oberste französische Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) noch einen Schritt weitergegangen. Danach kann nunmehr für Halbfabrikate auch bei Nichtbestehen eines Marktpreises eine Wertberichtigung gebildet werden und zwar dann, wenn die Verkaufspreise für die Fertigprodukte nicht einmal die Herstellkosten der Halbfabrikate decken.

Die so steuerlich ermittelte Wertberichtigung ist in der Handelsbilanz unter dem Eigenkapital in der Position „Sonderrückstellungen“ („provisions réglementées“) auszuweisen. Damit wird die Abbildung von steuerlichen Vorschriften in der Handelsbilanz sichergestellt.

## Steuerrecht

### Eigentümer des Kundestammes

#### Unbeabsichtigte Gesellschaftswertübertragung

Ein Unternehmen ist Eigentümer seines Kundenstammes, soweit es diesen autonom und auf eigenes Risiko betreibt. Dabei ist es völlig unerheblich, dass die Kunden durch ein Reservierungssystem der Muttergesellschaft akquiriert und verwaltet werden. So entschied der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) mit Urteil vom 17. Februar 2010. Folgender Sachverhalt lag der Gerichtsentscheidung zu Grunde:

Eine Einmanngesellschaft („EURL“, „Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée“) hatte im Rahmen einer Teileinbringung von einer anderen Gruppenfirma eine Frisörtätigkeit, die direkt in der Wohnung des jeweiligen Kunden ausgeübt wurde, erworben. Die Kundenakquise erfolgte durch die gruppeneigene Reservierungszentrale. Die

Betreuung der Klientel wurde von den bei der „EURL“ angestellten Frisören vorgenommen. Die „EURL“ trat nunmehr unentgeltlich einen Teil ihres Personals einschließlich der von diesen benutzten Betriebsmitteln an eine andere Gruppengesellschaft ab. In der Folge gingen die Umsätze der „EURL“ entsprechend zurück.

Das oberste Verwaltungsgericht sah in dem obigen Vorgang die Abtretung des bei der „EURL“ gelegenen Kundenstammes, der von ihr völlig unabhängig und auf eigenes Risiko betrieben würde. Die unentgeltliche Übertragung auf eine andere Gruppengesellschaft beinhaltet einen „nicht üblichen“ Geschäftsvorgang („acte anormal de gestion“). Der für den Kundenstamm anzusetzende Wert sei

deshalb dem steuerlichen Ergebnis der „EURL“ zuzurechnen.

Die obige Entscheidung befindet sich in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. So wurde in einem ähnlich gelagerten Urteil dem „Franchise-Unternehmer“ das Eigentum an seiner lokalen Klientel zugesprochen, obwohl er weder Inhaber der Marke noch des Firmenlogos war. Nach Auffassung des Gerichts war entscheidend, dass der Kundenstamm durch die eigene Tätigkeit des Unternehmens und mit dessen Mitteln gebildet wurde.

Die obige Problematik ist häufig im internationalen Mutter-Tochter-Verhältnis anzutreffen, bei dem aus rein organisatorischen Gründen „Kundenbeziehungen“ von einer Gruppengesellschaft auf eine andere verlagert werden. Dabei wird oft übersehen, dass es sich um eine Geschäftswertübertragung im französischen technischen Sinne mit den steuerlich unangenehmen Folgen handeln kann.

## Arbeitsrecht

### Persönliche Aushändigung des Kündigungsschreibens

#### Zeitpunkt der Wirksamkeit

Nach französischem Arbeitsrecht muss die Kündigung durch eingeschriebenen Brief mit Bestätigungsschreiben erfolgen. Eine solche Vorgehensweise dient laut Rechtsprechung u.a. dazu, jegliches Bestreiten der Gültigkeit der Kündigung zu verhindern. So ist es nur naheliegend, dass der Kassationsgerichtshof („Cour de Cassation“) mit Entscheidung vom 16. Dezember 2009 auch die direkte Aushändigung des

Kündigungsschreibens an den zu Kündigenden als rechtsgültigen Zugang der Kündigung anerkannte. Der Zeitpunkt der Kündigung sei, laut Gericht, mit Übergabe des Schreibens vollzogen.

Dabei ist es laut „Cour de Cassation“ völlig unerheblich, ob der gekündigte Arbeitnehmer das übergebene Kündigungsschreiben auch tatsächlich unterschreibt oder wie im Sachverhalt des obigen Urteils dies ablehnt. Der

Arbeitgeber ist jedoch beweispflichtig, dass ein entsprechender Übergabeversuch auch tatsächlich unternommen wurde.

Eine andere Sachlage ergibt sich hingegen, wenn zwischen gekündigtem Mitarbeiter und Arbeitgeber eine Transaktion abgeschlossen werden soll. Dann nämlich bedarf es unabdingbar zusätzlich einer vorausgegangenen Kündigung durch eingeschriebenen Brief.

## Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite [www.coffra.de](http://www.coffra.de).

#### Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Juni 2010